

Im Namen des Deutschen Volkes

*In der Strafsache gegen den Bauspenglergehilfen K []
B [] aus Wien, zur Zeit im Strafgefangenenlager Rodgau,
Lager II, Rollwald=Nieder=Roden (Hessen),
wegen Verbrechens nach § 1 Abs. 1 VO gegen Gewaltverbrecher in
Verbindung mit einem Verbrechen nach § 2 VO gegen Volksschädlinge
(§§ 152, 155 a, b StG.) und wegen Verbrechens nach § 2 VO gegen
Volksschädlinge (§§ 171, 174 I a, 176 Ia und b StG)*

*hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom
2. Dezember 1941, an der teilgenommen haben*

als Richter:

*der Senatspräsident Dr. Lißbauer
und die Reichsgerichtsräte Dr. Köllensperger,
Dr. Zeidler, Luschin und Grahn,*

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

*der Oberstaatsanwalt Schickert,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:*

der Sekretär Kuklok,

*auf die gemäß § 34 ZuständigkeitsVO vom 21. Februar 1940
RGBl I S. 405 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Ober=
reichsanwalts beim Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:*

*Das Urteil des Sondergerichts II in Wien vom 6. August 1941 wird
nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.*

*Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Erstgericht zurückverwiesen.*

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Sondergerichts hat der Verurteilte am 30. Oktober 1940 bei einem Streit den Gerüster [] mit einem Taschenmesser lebensgefährlich verletzt. Am 2. Mai 1941 hat der Verurteilte, der mehrfach, zuletzt durch Urteil vom 10. April 1940, mit einem Jahre schweren Kerkers vorbestraft ist, einen Einbruchsdiebstahl in einem Milchgeschäft verübt und dabei 52,85 RM an barem Gelde und zwei Kleiderkarten gestohlen. In beiden Fällen hat der Verurteilte die Verdunkelung bewußt ausgenutzt. Wegen dieser Straftaten hat ihn das Sondergericht unter Ablehnung der Annahme eines Gewaltverbrechens nach § 1 Abs. 1 GewaltverbrecherVO als Volksschädling nach § 2 VolksschädlingVO in Verbindung mit einem Verbrechen nach §§ 152, 155 a, b und e StG und einem Verbrechen nach §§ 171, 174 I d, 176 I a und b StG zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.

In keiner der beiden Straftaten hat das Sondergericht einen besonders schweren Fall (§ 2 letzter Fall VolksschädlingVO) gesehen. Die Gründe des Urteils besagen hierzu:

„Im Gegensatz zu der Ansicht der Anklagebehörde ist das strafbare Verhalten des Angeklagten nicht als ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 der VO gegen Volksschädlinge anzusehen. Wie bereits hinsichtlich der Körperverletzung erwähnt wurde, kann diese angesichts der Umstände des Falles nicht als etwas Außerordentliches angesehen werden. Ebenso erscheint der Diebstahl von 52,85 RM und von zwei Kleiderkarten aus einem Geschäftsraum unter Einbruch mittels eines Nachschlüssels und Erbrechen eines Behältnisses nicht als eine derartige Straftat, die sich von dem gewöhnlichen Bilde von Straftaten solcher Art deutlich zu Ungunsten des Angeklagten abhebt. Infolgedessen kam nicht die Todesstrafe, sondern eine Zuchthausstrafe zur Anwendung.“

Die aus § 34 ZustVO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts hält die Begründung, mit welcher das Sondergericht die Annahme eines besonders schweren Falles ablehnt, für rechtsirrig. In der Beschwerde ist hierzu ausgeführt:

„Das Sondergericht hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor Augen gehabt, wonach ein besonders schwerer Fall nur in einem

Her=

Hergang gefunden werden kann, der sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art unterscheidet (RGSt Bd. 69 S. 164, 169). Hierbei ist jedoch nicht nur die Art und die Schwere der einzelnen Tat zu berücksichtigen, sondern es müssen auch in jedem Falle die besondere Persönlichkeit des Täters und die Verhältnisse, die ihn zu seinen Verfehlungen veranlaßt haben, sorgfältig gewürdigt werden (RGSt Bd. 69 S. 240, 242, Bd. 73 S. 172, 176; RG BStS 3/39 vom 19. Dezember 1939 = DJ 1940, 101/102; RGUrteil 6 D 295/41 vom 5. September 1941).

Zur Persönlichkeit des B [] hat das Sondergericht festgestellt, daß er schwer vorbestraft ist, daß er nach ganz kurzer Zeit immer wieder rückfällig wurde, daß er während der Verbüßung der letzten Strafe von einem Jahre schwerer Kerker aus dem Strafgefangenenlager entwichen war, daß er sofort wieder auf Abwege geriet, sich mit dem Verbrecher [] zusammentat, sich betrank und die Verdunklung nicht nur zu dem hinterlistigen Überfall auf [], sondern auch zu einem Einbruch in ein Milchgeschäft benutzte. Das Sondergericht bezeichnet B [] als rückfälligen Gewohnheitsdieb mit einem tiefen Hang zu Eigentumsdelikten. Hätte sich das Sondergericht diese Feststellungen vor Augen gehalten, als es den Überfall auf [] und den Diebstahl in dem Milchgeschäft erörterte, so hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, daß diese Verfehlungen eines flüchtigen Verbrechers während der Verdunkelung sich erheblich von den Taten unterscheiden, die weniger schwer belastete Menschen unter gleichen Umständen verüben."

Das angefochtene Urteil ergibt, daß das Sondergericht bei seiner Entscheidung wesentliche rechtliche Gesichtspunkte verkannt hat. Das Sondergericht hat sich bei der Prüfung, ob ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 VolksschädlingVO vorliegt, nur mit den jetzt abgeurteilten Grundstraftaten, nicht mit dem Vorleben und der Persönlichkeit des Verurteilten befaßt. Das ist in mehrfacher Hinsicht rechtsirrig. § 2 VolksschädlingVO enthält einen selbständigen Straftatbestand (RGUrteil vom 18. Dezember 1939 3 D 903/39 = DR 1940 S. 318). Die Entscheidung darüber, ob ein besonders schwerer Fall im Sinne dieser Strafbestimmung vorliegt, ist daher nicht aus einem Vergleich der Grundstraftat mit einer anderen gleicher Art (nach den in RGSt Bd. 69 S. 164, 169, entwickelten Grundsätzen) zu gewinnen. Es ist vielmehr zu fragen,

ob das Verbrechen des Volksschädling sich so sehr von dem gewöhnlichen Bilde einer nach § 2 VolksschädlingsVO strafbaren Handlung abhebt, daß es sich deswegen als besonders schwerer Fall im Sinne der genannten Bestimmung erweist. Das hat das Sondergericht nicht beachtet. Weiter hätte das Gericht berücksichtigen müssen, daß die Frage, ob ein besonders schwerer Fall gegeben ist, sich nicht beantworten läßt, ohne daß die besondere Persönlichkeit des jeweiligen Täters und die Verhältnisse, die ihn zu seiner Verfehlung veranlaßt haben, sorgfältig gewürdigt werden (vergl. die in der Wichtigkeitsbeschwerde angeführten Entscheidungen). Entscheidend ist, ob die Tat sich als besonders schwere Volksschädlingstat erweist. Diese Frage wird meistens dann zu bejahen sein, wenn der Täter sich nach seinem Vorleben, seiner Persönlichkeit und Veranlagung zu seinen Ungunsten aus der Reihe der Volksschädlinge heraushebt. Für die Frage, ob die eine oder andere Tat des Verurteilten als besonders schwerer Fall anzusehen ist, kommt daher neben der Art und Schwere der abzuurteilenden Verfehlungen der Persönlichkeit des Verurteilten, wie sie sich vor allem aus seinen Vortaten und aus den Umständen, die ihn dazu veranlaßt haben, sowie aus der Stärke seiner verbrecherischen Neigung ergibt, wesentliche Bedeutung zu. Ein abschließendes Bild ist insoweit aus dem angefochtenen Urteil nicht zu gewinnen. Es besteht die naheliegende Möglichkeit, daß die infolge des Rechtsfehlers unterbliebene weitere Aufklärung zu einem anderen Ergebnis führt. Das angefochtene Urteil ist daher im Sinne des § 34 ZustVO ungerecht.

In der neuen Hauptverhandlung wird das Sondergericht gegebenenfalls prüfen müssen, ob der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 20a RStGB in der Fassung des § 4 Nr. 1 der VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 24. September 1941 RGBl I S. 581 anzusehen ist und ob der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordert (§ 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 RGBl I S. 549). Zur Frage des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers vergl. RGSt Bd. 68 S. 149, 155, 156; Bd. 72 S. 356, 357).

gez. Lißbauer

Köllensperger

Zeidler

Luschin

Grahn